

Stand: 30.04.2026 19:13:04

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/9711

"Gesetzentwurf Bayerisches Gesetz zur erprobungsweisen Befreiung von landesrechtlichen Regelungen für Gemeinden, Landkreise und Bezirke (Bayerisches Kommunales Regelungsbefreiungsgesetz - BayKommRegBefrG)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9711 vom 28.01.2026
2. Plenarprotokoll Nr. 69 vom 05.02.2026
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/11561 des KI vom 16.04.2026



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Andreas Birzele, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

Bayerisches Gesetz zur erprobungsweisen Befreiung von landesrechtlichen Regelungen für Gemeinden, Landkreise und Bezirke (Bayerisches Kommunales Regelungsbefreiungsgesetz – BayKommRegBefrG)

A) Problem

Die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben und Ziele durch Kommunen, Landkreise und Bezirke ist bisher durch sehr detailversessene und mit hohem bürokratischem Aufwand verbundene Handlungsregelungen gekennzeichnet. Dies bindet in vielen Bereichen Personal, das gleichzeitig aufgrund des demographischen Wandels knapper wird und in anderen Bereichen besser und zielgerichteter eingesetzt werden könnte. In Zeiten knapper Kommunalfinzen wird dies zusätzlich zum zunehmenden Personalmangel ein enormes Problem, das auch die Bürgerinnen und Bürger durch lange Bearbeitungszeiten ihrer Anliegen, lange Wartezeiten in Rathäusern oder eingeschränkte Erreichbarkeit der Verwaltung deutlich spüren.

B) Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird nach dem Vorbild der Standarderprobungsgesetze in anderen Ländern ein Bayerisches Kommunales Regelungsbefreiungsgesetz (BayKommRegBefrG) geschaffen, um in der kommunalen Praxis fortlaufend systematische Entlastungspotenziale identifizieren und überprüfen sowie entsprechende Deregulierungs- und Entlastungsvorschläge unterbreiten zu können.

Ziel des Gesetzes ist es, den Gemeinden, Landkreisen, Zweckverbänden und Bezirken die Möglichkeit zu geben, neue Formen der Aufgabenerledigung und des Aufgabenverzichts zu erproben, ohne dass dabei die Erreichung gesetzlicher Ziele gefährdet wird. Dafür sollen zunächst im Einzelfall neue Lösungen in der Praxis erprobt werden können, um diese dann nach Auswertung der Erprobung bei Bedarf durch Anpassung beziehungsweise Abschaffung der entsprechenden Regelungen landesweit und dauerhaft umsetzen zu können. Ein weiterer Zweck des Gesetzes ist es, im Rahmen der Vorbereitung auf die Folgen der demografischen Entwicklung und des damit einhergehenden Fachkräftemangels die Möglichkeit neuer Wege bei der Aufgabenerfüllung ausprobieren zu können.

Zu diesem Zweck werden für einen begrenzten Zeitraum Abweichungen von landesrechtlichen Vorschriften zugelassen, um den Gemeinden, Landkreisen, Zweckverbänden und Bezirken die Erprobung neuer Lösungen bei der Aufgabenerledigung und der kommunalen Zusammenarbeit zu ermöglichen und um zu testen, ob damit Verwaltungsverfahren beschleunigt, vereinfacht und kostengünstiger für die Unternehmen, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltungen gestaltet werden können.

Das Gesetz eröffnet die Möglichkeit, Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände und Bezirke auf deren Antrag im Einzelfall von landesrechtlichen Regelungen zu befreien. Durch Befreiungen von Regelungen darf keine Gefahr für Leib oder Leben von Menschen entstehen. Bundesrecht, Recht der Europäischen Union oder Rechte Dritter sowie überwiegende Belange des Gemeinwohls dürfen nicht entgegenstehen.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Durch das mit diesem Gesetz spezialgesetzlich vorgesehene Antrags- und Genehmigungsverfahren wird eine rechtsstaatliche Überprüfung der einzelnen Anträge gewährleistet und über die Bekanntmachung erteilter Genehmigungen im jeweiligen Amtsblatt für die Bürgerinnen und Bürger Transparenz hergestellt.

Auch die kommunalen Spitzenverbände erhalten ein Antragsrecht. Genehmigungsbehörde ist das jeweils fachlich zuständige Staatsministerium. Das Gesetz ist ein bis zum 30. Juni 2031 befristetes Erprobungsgesetz. Die einzelnen Erprobungen sind auf höchstens vier Jahre angelegt. Das Bayerische Kommunale Regelungsbefreiungsgesetz schafft damit selbst kein dauerhaftes Recht. Es stellt nur den gesetzlichen Rahmen für die Erprobungen der Kommunen mit dem Ziel, erfolgreiche Erprobungen im jeweiligen Fachrecht landesweit und dauerhaft umzusetzen.

Eine Berichtspflicht gegenüber dem Landtag jeweils zum 31. Dezember 2026, zum 31. Dezember 2028 sowie zum 31. Dezember 2030 stellt sicher, dass der Gesetzgeber – im Sinne der Gewaltenteilung – über die Erprobungen und deren Ergebnisse kontinuierlich unterrichtet wird und die für nötig gehaltenen Konsequenzen ziehen kann.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine. Das Gesetz soll bei erfolgreicher Nutzung der mittel- und langfristigen Kostensparnis für Kommunen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger dienen.

Gesetzentwurf

Bayerisches Gesetz zur erprobungsweisen Befreiung von landesrechtlichen Regelungen für Gemeinden, Landkreise und Bezirke (Bayerisches Kommunales Regelungsbefreiungsgesetz – BayKommRegBefrG)

Art. 1

Ziel des Gesetzes

(1) ¹Ziel dieses Gesetzes ist es, neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu erproben, auszuwerten und erfolgreiche Modelle für eine landesweite Übernahme zu prüfen. ²Zu diesem Zweck werden für einen begrenzten Zeitraum Abweichungen von Rechtsvorschriften zugelassen, um den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken die Erprobung neuer Lösungen bei der Aufgabenerledigung und der kommunalen Zusammenarbeit zu ermöglichen und um zu testen, ob damit Verwaltungsverfahren beschleunigt, vereinfacht und kostengünstiger für die Unternehmen, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltungen gestaltet werden können.

(2) Ein weiteres Ziel dieses Gesetzes ist es, den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken erprobungshalber zu ermöglichen, den Herausforderungen des demografischen Wandels flexibel und mit örtlich angepassten Lösungen bei der Aufgabenerledigung zu begegnen.

Art. 2

Antragsrecht der Gemeinden, Landkreise und Bezirke; Regelungen

(1) ¹Zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung oder des Aufgabenverzichts können Gemeinden, Landkreise und Bezirke auf Antrag im Einzelfall von landesrechtlichen Regelungen für eine bestimmte Zeit befreit werden. ²Bundesrecht, Recht der Europäischen Union oder Rechte Dritter dürfen nicht entgegenstehen.

(2) Regelungen im Sinne dieses Gesetzes sind einzelne Vorschriften in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Bayern, die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden, Landkreise und Bezirke und der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden erlassen wurden.

Art. 3

Antrags- und Genehmigungsverfahren

(1) ¹Der Antrag nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 kann für eine Gemeinde durch die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister, für einen Landkreis durch die Landrätin oder den Landrat und für einen Bezirk durch die Bezirkstagspräsidentin oder den Bezirkstagspräsidenten gestellt werden. ²Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat, die Landrätin oder der Landrat den Kreistag, soweit die Zuständigkeit des Kreistags betroffen ist, die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident den Bezirkstagspräsidenten, soweit die Zuständigkeit des Bezirkstags betroffen ist, unverzüglich über die Antragstellung. ³Art. 29 der Gemeindeordnung (GO), Art. 22 der Landkreisordnung (LKrO) und Art. 21 Bezirksordnung (BezO) gelten bei der Antragstellung nicht. ⁴Im Antrag sind die landesrechtlichen Regelungen, von denen abgewichen werden soll, die Dauer der Erprobung und die angestrebte Art und Weise, mit der der Zweck der Regelungen und ihrer übergeordneten Ziele auf andere Weise als durch ihre Erfüllung erreicht werden können, darzulegen.

(2) ¹Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen durch das jeweils fachlich zuständige Staatsministerium (Genehmigungsbehörde) zu entscheiden. ²Dem Antrag soll im Einklang mit den Zielen dieses Gesetzes stattgegeben werden; es sei denn, es würde eine Gefahr für Leib und Leben von Menschen entstehen oder es stehen überwiegende Belange des Gemeinwohls entgegen. ³Die Genehmigung gilt für die beantragte Dauer als erteilt, wenn die Genehmigungsbehörde über einen vollständigen Antrag nicht innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist entschieden hat.

(3) ¹Beabsichtigt die Genehmigungsbehörde die teilweise oder gänzliche Ablehnung des Antrags, so hat sie vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 bestimmten Frist zunächst gemeinsam mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration auf eine Verständigung hinzuwirken. ²Ist das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration selbst Genehmigungsbehörde, hat dieses gemeinsam mit der Staatskanzlei auf eine Verständigung hinzuwirken. ³Stehen einer Genehmigung Hindernisse entgegen, ist auf mögliche Veränderungen des Antrags hinzuwirken, um eine Genehmigung zu ermöglichen. ⁴Sofern kein Einvernehmen erzielt werden kann, wird der Antrag abgelehnt.

(4) ¹Die Genehmigung ist für höchstens vier Jahre zu erteilen. ²Wird eine Genehmigung erteilt oder gilt sie nach Abs. 2 Satz 3 als erteilt, so ist dies unter Bezeichnung der Regelungen, die Gegenstände der Befreiung sind, und des Zeitraums der Erprobung im BayMBL bekannt zu machen.

(5) ¹Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat, die Landrätin oder der Landrat den Kreistag, soweit die Zuständigkeit des Kreistags betroffen ist, die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident den Bezirkstag, soweit die Zuständigkeit des Bezirkstags betroffen ist, unverzüglich über die Genehmigung. ²Der Gemeinderat trifft nach Art. 29 GO, der Kreistag nach Art. 22 LKRö und der Bezirkstag nach Art. 21 BezO jeweils als Hauptorgan die erforderlichen Entscheidungen.

Art. 4

Antragsrecht der kommunalen Spitzenverbände

¹Der Bayerische Gemeindetag und der Bayerische Städtetag können jeweils stellvertretend für mehrere Gemeinden, der Bayerische Landkreistag kann stellvertretend für mehrere Landkreise und der Bayerische Bezirkstag kann stellvertretend für mehrere Bezirke Anträge nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 stellen. ²Für das Verfahren gilt § 3 entsprechend.

Art. 5

Allgemeine Übertragbarkeit, Berichtspflicht

(1) Das jeweils fachlich zuständige Staatsministerium prüft unter Beteiligung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und der kommunalen Spitzenverbände die allgemeine Übertragbarkeit des Ergebnisses der Erprobung und stellt das Ergebnis der Prüfung in den Bericht nach Abs. 2 ein.

(2) Die Staatsregierung berichtet dem Landtag zum 31. Dezember 2026, zum 31. Dezember 2028 sowie zum 31. Dezember 2030 über den Stand und die Auswirkungen des Gesetzes und bewertet die Wirksamkeit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Zielstellung nach Art. 1.

Art. 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft. ²Es tritt am 30. Juni 2031 außer Kraft.

Begründung:**Zu Art. 1 – Ziel des Gesetzes**

Zu Abs. 1

Das Gesetz ist ein Erprobungsgesetz. Ziel des Gesetzes ist es, den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken die Möglichkeit zu geben, neue Formen der Aufgabenerledigung und des Aufgabenverzichts zu erproben. Dafür sollen zunächst im Einzelfall neue Lösungen bei der Aufgabenwahrnehmung erprobt werden können, um dann mögliche in der Praxis gefundene, erfolgreiche Verbesserungen landesweit und dauerhaft durch entsprechende Rechtsänderungen umsetzen zu können. Zu diesem Zweck können für eine beschränkte Zeit Rechtsvorschriften verändert angewendet werden, um so in der Praxis Erfahrungen zu sammeln, ob auch andere Wege der Aufgabenwahrnehmung oder der kommunalen Zusammenarbeit möglich sind. Es soll getestet werden können, ob diese neuen Wege zu einer Beschleunigung und Vereinfachung des jeweiligen Verfahrens und zu einer Senkung der Kosten beitragen können, wobei nicht nur die direkten Kosten der Verwaltung selbst, sondern auch die von Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern betrachtet werden sollen.

Die klarstellende Aufnahme der kommunalen Zusammenarbeit in den Anwendungsbereich des Gesetzes dient der Umsetzung der Zielsetzung, die interkommunale Zusammenarbeit zu stärken und durch Schaffung einer Experimentierklausel Anreize dafür zu setzen, dass auf kommunaler Ebene – wo möglich – Maßnahmen gebündelt werden, um Kapazitäten für zusätzliche Aufgaben freizumachen.

Das Gesetz gilt für Zweckverbände entsprechend (vgl. Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – KommZG). An die Stelle der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters, der Landrätin oder des Landrats, der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten tritt im Hinblick auf den Vollzug des Gesetzes jeweils die oder der Verbandsvorsitzende, an die des Gemeinderats, Kreistags oder Bezirkstags die Verbandsversammlung.

Zu Abs. 2

Ein weiteres Ziel des Gesetzes ist es, im Rahmen der Vorbereitung auf die Folgen der demografischen Entwicklung die Möglichkeit neuer Wege bei der Aufgabenerfüllung ausprobieren zu können. Abs. 2 bietet den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken im Hinblick auf den Umgang mit den Folgen des demografischen Wandels und insbesondere des damit verbundenen Fachkräftemangels ein Instrument, mit dem sie auf die mit diesem Wandlungsprozess einhergehenden Folgen flexibler reagieren können. Als ein langfristiger Prozess verlangt der demografische Wandel fortlaufende Anpassungen und Wandlungen in vielen Bereichen. Die mit dem Bayerischen Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz mögliche Erprobung regional angepasster Lösungen zur Gestaltung des demografischen Wandels soll dazu beitragen, auch auf zukünftige und nicht immer vorhersehbare Anpassungsbedarfe besser reagieren zu können.

Zu Art. 2 – Antragsrecht der Gemeinden, Landkreise und Bezirke; Regelungen

Zu Abs. 1

Kernpunkt des Gesetzes ist, den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken das Recht zu geben, einen Antrag auf Befreiung von landesrechtlichen Regelungen zu stellen. Die Kommunen können nach Satz 1 im Einzelfall eine Befreiung von belastenden landesrechtlichen Regelungen beantragen, welche die Aufgabenerfüllung durch die Kommunen betreffen. Auch ein Aufgabenverzicht kann Gegenstand einer Befreiung sein. Das mögliche Abweichen von den landesrechtlichen Vorgaben ist jedoch nicht völlig beliebig. Ziel und Zweck der Regelung müssen gewahrt bleiben und durch die Antragsteller auch weiterhin erreicht werden.

Der Zweck der Regelung kann häufig auch erhalten bleiben, wenn geeignete andere Mittel zur Erreichung dieses Zieles eingesetzt werden. Das Gesetz eröffnet die Möglichkeit, diese anderen Mittel und Wege auszuprobieren, und greift damit einen der grundlegenden strukturellen Ansätze der Deregulierung auf, wonach für eine Vielzahl von möglichen Fällen Zielvorgaben gegeben werden, die Umsetzung dieser Zielvorgaben jedoch im Einzelfall vor Ort entschieden werden kann.

Damit kommt auch der Charakter des Gesetzes als Erprobungsgesetz zum Ausdruck. Ist ein Aufgabenverzicht Gegenstand einer beantragten Regelungsbefreiung, darf durch den Verzicht auf die Aufgabe das übergeordnete Ziel des die Regelung beinhaltenden Gesetzes bzw. der Rechtsverordnung oder der Verwaltungsvorschrift als Ganzes nicht gefährdet werden. Dies ist im Rahmen der Entscheidung über den Antrag zu beachten. Höherrangiges Recht wie das Bundesrecht, das Recht der Europäischen Union oder Rechte Dritter, insbesondere Beteiligungsrechte und gesetzlich erworbene subjektive Rechtspositionen, dürfen einer Befreiung von den belastenden Regelungen nach Satz 2 nicht entgegenstehen. Dies wäre der Fall, wenn diese Rechte die betroffenen Regelungen in der bestehenden landesrechtlichen Umsetzung ausdrücklich und ohne Ausgestaltungsmöglichkeit fordern oder sich, etwa im Fall von Beteiligungsrechten, konkret auf die bestehende Regelung beziehen. Anträge auf Abweichungen, die gegen das Bundesrecht, das Recht der Europäischen Union oder Rechte Dritter verstoßen würden, müssten in jedem Fall abgelehnt werden.

In anderen Landesgesetzen enthaltene sogenannte Erprobungsparagrafen oder Experimentierklauseln für Kommunen, wie z. B. Art. 117a GO, Art. 103a LKrO, Art. 99a BezO oder Art. 31 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), gehen als gesetzliche Spezialregelungen für die Aufgabenerfüllung der Kommunen den Regelungen des Bayerischen Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes vor. Solche Spezialregelungen sind für die dort vorgesehenen sachlichen Anwendungsbereiche vorrangig und abschließend anzuwenden.

Zu Abs. 2

Abs. 2 enthält eine Legaldefinition für Regelungen, die belastende landesrechtliche Vorgaben enthalten können. Regelungen sind einzelne Vorschriften in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Bayern, die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden, Landkreise und Bezirke und der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden erlassen wurden. Eine Abweichung oder Befreiung von einem Gesetzesziel ist nicht möglich. Der Anwendungsbereich umfasst nicht nur Personal-, Sach- und Verfahrensregelungen, sondern grundsätzlich alle landesrechtlichen Regelungen, welche die kommunale Aufgabenerfüllung und die Erfüllung der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden betreffen. Es wird klargestellt, dass sich der Anwendungsbereich des Gesetzes auch auf die Erfüllung staatlicher Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich erstreckt, insbesondere auch durch die Landratsämter und Bezirke.

Eine darüber hinausgehende Befreiung von landesrechtlichen Vorgaben für die Aufgabenerfüllung durch Landesbehörden oder von Vorgaben, die für privatwirtschaftliche Unternehmen oder für alle Bürgerinnen und Bürger gelten („Jedermanns-Pflichten“), ist allerdings nicht möglich.

Es bestehen – auch angesichts der langjährigen Praxis der entsprechenden Standarderprobungsgesetze anderer Länder – keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die vorgesehene, inhaltlich weit gefasste Öffnungsklausel in Hinblick auf den rechtsstaatlichen Gesetzesvorbehalt in Ausprägung des Demokratieprinzips und im Hinblick auf das gesetzgebungstechnische Bestimmtheitsgebot:

- Das Gesetz ist befristet und geht von einem sachlich zwar weiten, aber im Ergebnis bestimmten – auf die Kommunen beschränkten – Adressatenkreis aus.
- Die im Gesetz enthaltene Öffnungsklausel enthält eine konkrete Zweckbestimmung. Die Erprobung soll es ermöglichen, die in den Kommunen vorhandene Sachkompetenz zu erschließen, mit dem Ziel, sich als sinnvoll herausstellende Korrekturen im Landesrecht zu identifizieren und landesweit und dauerhaft durch entsprechende Rechtsänderungen umzusetzen.
- Durch Befreiungen von Regelungen darf keine Gefahr für Leib oder Leben von Menschen entstehen. Bundesrecht, Recht der Europäischen Union oder Rechte Dritter sowie überwiegende Belange des Gemeinwohls dürfen nicht entgegenstehen.
- Durch das mit diesem Gesetz spezialgesetzlich vorgesehene Antrags- und Genehmigungsverfahren nach Art. 3 wird eine rechtsstaatliche Überprüfung der einzelnen Anträge gewährleistet und über die Bekanntmachung erteilter Genehmigungen im BayMBI. für die Bürgerinnen und Bürger Transparenz hergestellt.

- Die in Art. 5 Abs. 1 vorgesehene Prüfpflicht der Staatsministerien und die in Art. 5 Abs. 2 geregelte Berichtspflicht der Staatsregierung gegenüber dem Landtag stellen sicher, dass der Gesetzgeber über den Erprobungsprozess und dessen Ergebnisse kontinuierlich unterrichtet wird. Damit gelangen die Erprobungsergebnisse nach prüfbaren Voraussetzungen zurück in die Wirkungssphäre des Gesetzgebers, der so seinerseits wieder für nötig gehaltene Konsequenzen ziehen kann. Einer übermäßigen Verantwortungsverlagerung von der Legislative auf die Exekutive wird vorgebeugt. Die landesweite und unbefristete Rechtsetzung durch Gesetz bleibt – ganz im Sinne der Gewaltenteilung – in der Verantwortung des Gesetzgebers. Das Gesetz schafft als Erprobungsgesetz kein dauerhaftes Recht, sondern lediglich den Rahmen für befristete Erprobungen.

Zu Art. 3 – Antrags- und Genehmigungsverfahren

Zu Abs. 1

Den Antrag, von landesrechtlichen Regelungen befreit zu werden, kann nach Satz 1 für eine Gemeinde die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister, für einen Landkreis die Landrätin oder der Landrat und für einen Bezirk die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident stellen.

Die Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrats bzw. der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten besteht selbstverständlich auch für Anträge, die sich auf die Aufgaben der Landkreise oder der Bezirke im übertragenen Wirkungskreis beziehen.

Der Gemeinderat ist nach Satz 2 über die Antragstellung unverzüglich zu unterrichten; für den Kreistag und den Bezirkstag gilt dies nur, soweit dessen Zuständigkeit betroffen ist. Mit dieser Antragsberechtigung wird insbesondere die Möglichkeit eröffnet, ohne einen vorherigen Beschluss des Gemeinderats, Kreistags oder Bezirkstags eine Befreiung zu beantragen. Diese spezialgesetzlich geregelte, von der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung nach Satz 3 ausdrücklich abweichende Möglichkeit der Antragstellung durch die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister, die Landrätin oder den Landrat oder die Bezirkstagspräsidentin oder den Bezirkstagspräsidenten stellt eine entscheidende Verfahrensvereinfachung dar.

Die antragstellende Kommune hat nach Satz 4 die landesrechtlichen Regelungen, von denen abgewichen werden soll, zu benennen und die Art und Weise darzulegen, mit der der Schutzzweck der Regelungen und ihrer übergeordneten Ziele vor Ort auf andere Weise als durch die Erfüllung dieser Vorgabe erreicht werden können. Die Kommunen verfügen als diejenigen, die die Regelungen vollziehen müssen, über Erkenntnisse, ob eine Zweckerreichung auch mit anderen Mitteln als der Erfüllung der Regelung möglich erscheint. Die antragstellende Kommune trifft nur die Pflicht, diesen Punkt in dem Antrag schlüssig nachvollziehbar darzulegen. Sie hat also lediglich eine Darlegungslast, eine Beweislast trifft sie insoweit nicht. Der Antrag ist an das jeweils fachlich zuständige Staatsministerium (Genehmigungsbehörde) zu richten und mit einer Angabe zur beantragten Dauer der Erprobung zu versehen.

Zu Abs. 2

Genehmigungsbehörde ist nach Satz 1 das jeweils fachlich zuständige Staatsministerium; dieses hat über die Anträge zwingend innerhalb von drei Monaten nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen zu entscheiden. Diese Vorgabe dient – im Interesse der Kommunen – der Verfahrensbeschleunigung. Die Genehmigungsbehörde übermittelt der antragstellenden Kommune unverzüglich eine Eingangsbestätigung. Sofern die Genehmigungsbehörde feststellt, dass bei einem Antrag erforderliche Angaben im Sinne von Abs. 1 Satz 4 fehlen, ist die antragstellende Kommune unverzüglich hierüber zu unterrichten. Es ist ihr Gelegenheit zu geben, erforderliche Angaben nachzureichen. Die Dreimonatsfrist beginnt erst zu laufen, sobald der Genehmigungsbehörde sämtliche erforderliche Angaben vorliegen; nach Abs. 1 Satz 4 sind dies wie dargestellt Angaben zu den landesrechtlichen Regelungen, von denen abgewichen werden soll, die Dauer der Erprobung und die angestrebte Art und Weise, mit der der Zweck der Vorgabe auf andere Weise als durch die Erfüllung dieser Regelungen erreicht werden

kann (vollständiger Antrag). Sofern ein Antrag auch den Geschäftsbereich eines anderen Staatsministeriums berührt, beteiligt die Genehmigungsbehörde dieses auf geeignete Weise an der Entscheidung.

Die Entscheidung über den Befreiungsantrag der Kommune wird durch die materielle Soll-Vorschrift mit eingeschränkten Versagungsgründen des Satzes 2 im Sinne des Gesetzeszieles geleitet. Die Soll-Vorgabe dient ausdrücklich dazu, im Grundsatz die Erprobungen zu ermöglichen, wenn nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Bundesrecht, Recht der Europäischen Union oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen und keine der in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 genannten höheren Risiken zu besorgen sind. Nur soweit einer oder mehrere der genannten Versagungsgründe vorliegen, ist ein Antrag abzulehnen. Ansonsten ist eine beantragte Befreiung zu erteilen, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls führen dazu, dass ausnahmsweise – im Rahmen des begrenzten Ermessens – eine ablehnende Entscheidung zu treffen ist. In jedem Fall hat die Genehmigungsbehörde umfassend darzulegen, ob einer der Versagungsgründe vorliegt. Die Beweislast dafür, ob ein Versagungsgrund vorliegt, trifft die Genehmigungsbehörde. Dies ist, da die Versagungsgründe auf ein deutlich erkennbares hohes Risikoprofil abstellen, sachlich angemessen. So müssen Tatsachen vorhanden sein, die die Annahme rechtfertigen, dass durch die Befreiung von Regelungen eine Gefahr für Leib und Leben von Menschen entstehen würde oder überwiegende Belange des Gemeinwohls – wie z. B. das ordnungsgemäße Bekanntmachungs- und Beurkundungswesen oder der einheitliche Vollzug des Landesbeamtenrechts (insbesondere Besoldungs-, Versorgungs-, Laufbahnrecht) – entgegenstehen. Durch eine Befreiung von Regelungen dürfen die Aufgabenerfüllung und die damit verbundenen Kosten auch nicht auf andere Stellen außerhalb der antragstellenden Kommune abgewälzt werden; dies gilt insbesondere im Falle eines Aufgabenverzichts. Die Gemeinwohlformel trägt der Erkenntnis, dass vielfach widerstreitende öffentliche Interessen aufeinandertreffen, mit einem Abwägungsmodell Rechnung. Die Frage, ob ein Erprobungsantrag aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls abgelehnt werden kann, kann nur das Ergebnis einer Abwägungsentscheidung sein, bei der in Rechnung zu stellen ist, dass eine Ablehnung allenfalls in Betracht kommt, wenn Gründe des öffentlichen Interesses von besonderem Gewicht dies rechtfertigen.

Bei der Genehmigungsentscheidung sind jeweils die Zielrichtung des Gesetzes und somit der Erprobungscharakter zu berücksichtigen. Eine flächendeckende Abweichung vor einer etwaigen landesweiten Umsetzung wäre daher im Regelfall kritisch zu sehen. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, sofern dieses Gesetz keine Spezialregelung trifft und die Voraussetzungen des Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vorliegen.

Satz 3 sieht eine Genehmigungsfiktion vor. Trifft die Genehmigungsbehörde über einen vollständigen Antrag innerhalb von drei Monaten ab Eingang beziehungsweise ab Vollständigkeit keine Entscheidung, gilt die Genehmigung für die beantragte Dauer als erteilt. Diese Vorgabe dient der Verfahrensbeschleunigung. Im Interesse der antragstellenden Kommunen soll sichergestellt werden, dass innerhalb von drei Monaten abschließend über vorliegende Anträge entschieden wird. Angesichts der Genehmigungsfiktion sind die Genehmigungsbehörden angehalten, eine schnelle Prüfung möglicher Versagungsgründe (insbesondere nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 und Art. 3 Abs. 2 Satz 2) vorzunehmen. Liegen Versagungsgründe vor und können diese auch nicht im Rahmen eines Verständigungsverfahrens nach Abs. 3 ausgeräumt werden, ist der Antrag innerhalb der Entscheidungsfrist abzulehnen, um den Fiktionseintritt zu vermeiden. Satz 3 ist im Übrigen eine abschließende Spezialregelung; Art. 42a BayVwVfG findet keine Anwendung.

Zu Abs. 3

Satz 1 eröffnet dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) als Kommunalministerium die Möglichkeit, eine Moderatoren- und Vermittlerposition zwischen der antragstellenden Kommune und der Genehmigungsbehörde wahrzunehmen. Ist das StMI selbst Genehmigungsbehörde, obliegt diese Rolle nach Satz 2 der Staatskanzlei. Das Verständigungsverfahren ist jeweils vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 bestimmten Dreimonatsfrist durchzuführen und zu beenden. Dies dient im Interesse der

antragstellenden Kommunen der Verfahrensbeschleunigung und soll eine zügige Entscheidung über den Antrag gewährleisten. Das Verständigungsverfahren ermöglicht es, die tatsächlichen Interessenlagen der antragstellenden Kommune für eine Befreiung einerseits und die Interessen der Genehmigungsbehörde für eine Beibehaltung der Rechtslage andererseits zu ermitteln, zu hinterfragen und darauf aufbauend mögliche Kompromisse zu entwickeln, welche die Interessenlagen der Beteiligten und die rechtlich möglichen Gestaltungsformen in größtmögliche Übereinstimmung bringen. Die Regelung wird also von dem Grundsatz getragen, dass eine Erprobung zu ermöglichen und zu fördern ist. Dieser Ansatz wird durch Satz 3 nochmals hervorgehoben. Stehen einer Genehmigung Hindernisse entgegen, ist demnach zunächst auf mögliche Veränderungen des Antrags hinzuwirken, um eine Genehmigung zu ermöglichen. Eine entsprechende Initiative, gemeinsam mit der antragstellenden Kommune eine Genehmigungsfähigkeit des Antrags zu erreichen, kann die Genehmigungsbehörde selbstverständlich bereits im Rahmen der Antragsprüfung ergreifen; im Erfolgsfall würde das Verständigungsverfahren entbehrlich. Das Verständigungsverfahren wird – schon wegen der kurzen Entscheidungsfrist – in der Regel im Wege einer kurzen mündlichen Beratung mit den Verfahrensbeteiligten (Telefon- oder Videokonferenz) stattfinden. Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, verbleibt nach Satz 4 die Letztentscheidung bei der Genehmigungsbehörde, die den Antrag ablehnt.

Zu Abs. 4

Der Befreiungszeitraum im Einzelfall ist wegen des experimentellen Charakters des Gesetzes nach Satz 1 auf höchstens vier Jahre festgelegt. Dieser Zeitraum lässt genügend Zeit, um neue Formen der Aufgabenerledigung auszuprobieren und Erfahrungen zu sammeln. Die Befristung der Erprobungen unterstreicht noch einmal den Grundsatz, dass das Gesetz selbst kein dauerhaftes Recht schafft, sondern nur den gesetzlichen Rahmen für die Erprobungen der Kommunen stellt, mit dem Ziel, erfolgreiche Erprobungen im jeweiligen Fachrecht landesweit und dauerhaft umzusetzen. Eine Einzelfallbefristung wird nicht automatisch durch das Außerkrafttreten des Gesetzes begrenzt, sodass auch im letzten Geltungsjahr des Gesetzes noch Erprobungen möglich sind.

Die Pflicht zur Bekanntmachung im BayMBI. nach Satz 2 ist zur Gewährleistung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes erforderlich. Die Bekanntmachung ist durch die Genehmigungsbehörde zu veranlassen. Sie dient der Information der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft und der anderen Kommunen über die Abweichung von Regelungen und damit der Transparenz. Im Nebenzweck kann möglicherweise das Interesse bei anderen Kommunen an der Erprobung geweckt werden.

Auch wenn die Genehmigung durch Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Abs. 2 Satz 3 als erteilt gilt, hat die Genehmigungsbehörde dies in ihrem Amtsblatt bekannt zu machen.

Zu Abs. 5

Die Regelung verdeutlicht, dass die nach der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung bestehenden Rechte des Gemeinderats, des Kreistags und des Bezirkstags nach Durchlaufen des Genehmigungsverfahrens gewahrt bleiben sollen. Nach Satz 1 ist der Gemeinderat unverzüglich über die Genehmigung zu unterrichten; für den Kreistag und den Bezirkstag gilt dies nur, soweit dessen Zuständigkeit betroffen ist.

Nach Satz 2 treffen der Gemeinderat, der Kreistag oder der Bezirkstag jeweils als Hauptorgan die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Befreiung, die regelmäßig eine wichtige Angelegenheit der jeweiligen Kommune darstellen dürften. Insbesondere können die kommunalen Gremien auch darüber entscheiden, ob eine einmal erteilte Befreiung von einer landesrechtlichen Regelung von der Kommune weiter praktisch umgesetzt werden soll. Damit kann auf mögliche problematische Reaktionen vor Ort angemessen reagiert werden. Es besteht die Möglichkeit, dass durch die Ablehnung des Gemeinderats, des Kreistags oder des Bezirkstags eine erteilte Befreiung nicht umgesetzt werden kann. Aber selbst dann wäre ein Teil der Zielsetzung des Gesetzentwurfes dadurch erfüllt, dass das jeweilige Staatsministerium die im Genehmigungsverfahren gewonnen Erkenntnisse gegebenenfalls umsetzt und in eine Gesetzesinitiative einbringt. Zudem können die kommunalen Gremien bei ihrem

Beschluss auf die bereits im Genehmigungsverfahren durch die Genehmigungsbehörde geprüften und gewichteten Entscheidungsgründe zurückgreifen und so auf besserer Sachgrundlage entscheiden.

Zu Art. 4 – Antragsrecht der kommunalen Spitzenverbände

Satz 1 beinhaltet ein Antragsrecht für den Bayerischen Gemeindetag, den Bayerischen Städtetag, den Bayerischen Landkreistag und den Bayerischen Bezirketag, das jeweils stellvertretend für mehrere Mitglieder dieser Verbände ausgeübt werden kann. Dieses Antragsrecht schließt Anträge ein, die sich auf die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden beziehen. Mit dem Antragsrecht der kommunalen Spitzenverbände können die beteiligten Kommunen entlastet und die Hürden für eine Antragstellung möglichst niedrig gehalten werden. Mit diesem Antragsrecht wird die Möglichkeit geschaffen, in den Fachgremien der kommunalen Spitzenverbände mögliche Erprobungen im Sinne des Gesetzes gezielt zu erörtern und diesen durch eine gemeinsame Antragstellung mehr Gewicht zu verleihen. Dabei bietet die zugelassene Bündelung einzelner, gleichlautender Anträge durch die kommunalen Spitzenverbände die Möglichkeit, das Verfahren für die einzelnen Kommunen zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Das stellvertretende Antragsrecht unterstreicht, dass die Antragsberechtigung ausdrücklich an die direkt verantwortliche Aufgabenträgerschaft gebunden ist. Die Entscheidung über das Ob und den Umfang eines Erprobungsantrags kann nicht durch die Entscheidung der kommunalen Spitzenverbände ersetzt werden, da sie insoweit im Rahmen einer Beauftragung nur stellvertretend für ihre jeweiligen Mitglieder tätig werden.

Satz 2 stellt klar, dass für die Anträge der kommunalen Spitzenverbände stellvertretend für mehrere Mitglieder dieselben Verfahrensvorschriften gelten, wie für einen Befreiungsantrag, der von einer Kommune gestellt wird. Träger der Anträge bleiben die jeweiligen Kommunen als verantwortliche Aufgabenträger. Der Genehmigungsbescheid ist unter Benennung der Erprobungskommunen an den kommunalen Spitzenverband zu richten, der den Antrag stellvertretend für mehrere seiner Mitglieder gestellt hat.

Zu Art. 5 – Allgemeine Übertragbarkeit, Berichtspflicht

Zu Abs. 1

Das jeweils fachlich zuständige Staatsministerium prüft unter Beteiligung des StMI und der kommunalen Spitzenverbände die allgemeine Übertragbarkeit des Ergebnisses der Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung auf die anderen Kommunen des Freistaates Bayern. Mit der Pflicht des für das Fachgesetz zuständigen Staatsministeriums, die Allgemeingültigkeit der bei der Erprobung gemachten Erfahrungen zu überprüfen und als gesetzgeberische Entscheidungshilfe zu verwenden, wird noch einmal an die Zielstellung des Gesetzes nach Art. 1 Abs. 1 angeknüpft. Das Ergebnis der Prüfung fließt in den Bericht der Staatsregierung an den Landtag nach Abs. 2 ein und kann die Grundlage für eventuelle gesetzgeberische Aktivitäten bilden.

Zu Abs. 2

Die Staatsregierung berichtet dem Landtag nach Inkrafttreten des Gesetzes dreimal über den Stand und die Auswirkungen des Gesetzes unter Berücksichtigung der Zielstellung nach Art. 1. Die dritte Berichterstattung ein halbes Jahr vor dem Außerkrafttreten des Gesetzes soll dem Gesetzgeber die Entscheidung ermöglichen, ob das Gesetz verlängert werden soll.

Zu Art. 6 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz soll so bald wie möglich in Kraft treten. Als Erprobungsgesetz ist das Gesetz zu befristen. Die Regelung zur Befristung in Satz 2 (und nicht im Schlussartikel eines Artikelgesetzes) gewährleistet, dass der Normadressat die wichtige Information über das Geltungsende direkt aus dem Gesetz erfährt, und dient damit der Rechtsklarheit.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Abg. Johannes Becher

Abg. Holger Dremel

Abg. Florian Köhler

Abg. Stefan Löw

Abg. Markus Saller

Abg. Martin Stümpfig

Abg. Christiane Feichtmeier

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3 a** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Andreas Birzele u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bayerisches Gesetz zur erprobungsweisen Befreiung von landesrechtlichen Regelungen für Gemeinden, Landkreise und Bezirke (Bayerisches Kommunales Regelungsbefreiungsgesetz - BayKommRegBefrG) (Drs. 19/9711)

- Erste Lesung -

Ich eröffne die Aussprache. Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Als Erster hat Herr Kollege Johannes Becher für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Johannes Becher (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Wir wollen ein kommunales Regelungsbefreiungsgesetz für Bayern einführen,

(Martin Wagle (CSU): Ach was!)

um den Gemeinden, Städten, Landkreisen und Bezirken mehr Freiheit und mehr Raum für pragmatische und kreative Lösungen zu geben. Es gibt zu viel Bürokratie, und wir haben das Vertrauen, dass vor Ort besser, schneller und einfacher entschieden wird. Wenn es die Kommune besser kann als der Staat, soll sie es besser machen dürfen. Das ist unsere Überzeugung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir brauchen Spielräume und einen Wettbewerb um die besten Entbürokratisierungsideen, um schneller, einfacher und wirksamer zu arbeiten. Der Leitgedanke ist dabei, dass die Entscheidungen so weit unten wie möglich getroffen werden sollen. Das gilt für den Staatsaufbau genauso wie innerhalb einer Behörde. Eine Kommune muss sich auch einmal die Frage stellen dürfen: Braucht es diese Vorschrift, oder kann sie wegfallen? Wenn sie wegfallen kann, soll sie es ausprobieren können. Bei unserem Vorschlag werden nicht einzelne ausgewählte Kommunen zur Modellregion für Entbü-

rokratisierung, sondern jede Kommune in Bayern kann zur Modellregion werden, wenn sie eine Idee hat, mutig und innovativ ist. Das ist der Gedanke dieses Gesetzes, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dieser Gesetzentwurf ist ein klares Zeichen des Vertrauens in die kommunale Familie. Ich bin auch überzeugt, dass die Themen Bürokratieabbau und Verwaltungsmodernisierung nur miteinander, auf Augenhöhe des Staates mit den Kommunen, gelingen können.

Konkret zum Gesetz: Vorbild ist das Kommunale Regelungsbefreiungsgesetz in Baden-Württemberg, das der dortige Landtag im Oktober 2025 einstimmig verabschiedet hat, meine Damen und Herren. Man muss das Rad auch nicht immer neu erfinden. Wenn es in Baden-Württemberg ein Erfolg ist und Kommunen in Baden-Württemberg Freiheit und Vertrauen erhalten und von Landesregelungen abweichen können, sollen auch Kommunen in Bayern die Möglichkeit und das Recht erhalten, von Landesregelungen abzuweichen. Warum denn nicht, meine Damen und Herren? – Wenn es in Baden-Württemberg geht, muss es auch in Bayern gehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ziel des Gesetzes ist es, neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu erproben und auszuwerten und erfolgreiche Modelle für die landesweite Übernahme zu prüfen. Zu diesem Zweck werden für einen begrenzten Zeitraum Abweichungen von Rechtsvorschriften zugelassen, um den Gemeinden, Städten, Landkreisen und Bezirken die Erprobung neuer Lösungen bei der Aufgabenerledigung und der kommunalen Zusammenarbeit zu ermöglichen und zu testen, ob es besser wird, ob Verwaltungsverfahren dadurch beschleunigt werden, ob es kostengünstiger für die Unternehmen und einfacher für die Leute und die Verwaltungen selbst wird. Auch beim Thema demografischer Wandel werden wir praxisbezogene, örtlich angepasste Lösungen brauchen. Diese wollen wir ermöglichen.

Wie soll es funktionieren? – Die Kommunen stellen Anträge und formulieren sehr konkret, wovon sie befreit werden möchten und wie sie dies selbst besser gestalten können. Liegt kein Verstoß gegen höherrangiges Recht, also Bundes- oder Europarecht, vor, kann und soll die Befreiung erfolgen. Über einen solchen Antrag ist innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Wird nicht entschieden, gilt dies als Zustimmung. Wenn nichts dagegenspricht, kann die Kommune das für einen Zeitraum von vier Jahren ausprobieren. Das ist ein rechtssicherer Rahmen für Experimente. Wir setzen auf kommunalen Sachverstand, kommunale Initiative und kommunale Innovation, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Im Übrigen sieht unser Gesetz selbst auch eine Befristung und ein Ablaufdatum sowie regelmäßige Berichte an den Landtag vor, weil wir auch erfahren wollen, ob dieses Gesetz die gewünschte Wirkung erzielt. Jetzt könnte man fragen: Was sind denn die genauen Auswirkungen? – Die genauen Auswirkungen sind, wie das angenommen wird. Wie viele Kommunen stellen tatsächlich Anträge? Wer hat wirklich eine Idee? – Das ist zunächst einmal offen. Dieses Gesetz ist ein Angebot für Innovation an die Kommunen. Es ist keine Pflicht. Ich bin überzeugt, dass das Angebot auf großes Interesse stößt, weil ja ausnahmslos alle über zu viel Bürokratie reden. Nur wird von einer Zustandsbeschreibung nichts besser.

Mit diesem Gesetz könnte es besser werden, wenn wir Innovation und konkrete Ideen auslösen. Dieser Wettbewerb der Ideen, der dann auch in jedem kommunalen Gremium stattfindet, ist das, was uns wirklich weiterbringt. Gleichzeitig müssen wir den Kommunen sagen: Nutzt die neue Freiheit! Seid mutig, traut euch und findet einen pragmatischen Weg. Wenn ich in die kommunale Praxis schaue, stelle ich fest: Wir haben so viele kluge Köpfe in den Verwaltungen, wir müssen sie nur machen lassen. Das ist das Ziel unseres Gesetzentwurfs.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Was hat sich in Baden-Württemberg getan? – Das Gesetz ist dort jetzt seit gut 100 Tagen in Kraft. Es gibt fast 100 konkrete Anträge für Entbürokratisierung. Darin geht es um die Vereinfachung bestimmter Förderprogramme, Statistiken, Anzeige- und Zustimmungspflichten. Es geht auch um viele kleinteilige Regelungen im Verhältnis zwischen Gemeinde und Staat, die die Verwaltung lähmen und Sand im Getriebe sind. Wenn wir den Sand aus dem Getriebe der Verwaltungen nicht herausbringen, werden wir nicht effizient arbeiten können.

Es wird verschiedene Anträge geben. Die einen stellen Anträge und sagen: Das probieren wir aus. Das macht diese Kommune. Inzwischen gibt es Anträge, zu denen das Ministerium schon gleich sagt: Das machen wir für alle, weil die Kommune recht hat. Es gibt einen Antrag vom Städtetag zur Vereinfachung von Nachweispflichten von Förderprogrammen. Schließlich gibt es eine dritte Gruppe von Anträgen, bei denen man festgestellt hat, dass die Kommune das schon längst darf. Die Kommune hat schon Ermessensspielräume, wusste es aber nicht. Ich glaube, das ist häufiger der Fall. Die Ermessensspielräume, die der Gesetzgeber gibt, werden nicht immer angewendet. Wir benötigen diesen Kulturwandel in der Rechtsanwendung. Wir brauchen diesen Kulturwandel, mehr Vertrauen in die Menschen, mehr Vertrauen in die Unternehmen sowie Stichprobenkontrollen statt Dauerberichtswesen.

Ermessensspielräume sollten von den Kommunen genutzt werden, statt in ständiger Angst vor der Verantwortung und der Haftung zu verweilen. Diesen Kulturwandel brauchen wir. Wie erreichen wir den? – Diesen Kulturwandel werden wir nicht nur dadurch erreichen, dass wir im Landtag darüber reden. Das muss vor Ort ankommen und vor Ort gelebt werden. Es muss auch einmal etwas ausprobiert werden können. Und ja: Es muss auch einmal ein Fehler gemacht werden können, um daraus zu lernen und besser zu werden. Wer immer versucht, keine Fehler zu machen, wird am Ende nicht mutig entscheiden. Wir brauchen mutige Entscheidungen.

Wir müssen schneller, effizienter und praxistauglicher werden. Der Vorschlag der GRÜNEN für ein Kommunales Regelbefreiungsgesetz gibt mehr Freiheit und mehr Vertrauen. Lasst uns das gemeinsam für Bayern machen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht der Kollege Holger Dremel für die CSU-Fraktion.

Holger Dremel (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Johannes Becher, als ich den Titel des vorliegenden Gesetzentwurfs der GRÜNEN "Bayerisches Kommunales Regelungsbefreiungsgesetz" gelesen habe, habe ich mich zunächst gefreut; denn auch in den Kommunen und in den Landkreisen wollen wir Bürokratie abbauen. Das ist eines der zentralen Ziele dieses Landtags, dieser Regierungsfractionen und der Bayerischen Staatsregierung. Wir wollen auch unseren Freistaat, unsere Gesellschaft modernisieren.

Als langjähriger Zweiter Bürgermeister meiner Heimatstadt Scheßlitz habe ich viele praktische Erfahrungen damit gemacht. Immer wieder habe ich Berge überflüssiger Bürokratie vorgefunden und versucht, sie zu beseitigen. Von daher begrüße ich alles, was unsere Kommunen von überflüssiger Bürokratie entlastet. Meine Damen und Herren, Sie alle wissen, dass die GRÜNEN in der Vergangenheit leider immer wieder zum Ausbau von Bürokratie beigetragen haben.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Zum Beispiel?)

Das ist bei diesem Gesetzentwurf erfreulicherweise nicht der Fall. Liebe Kolleginnen und Kollegen, es geht in die richtige Richtung, die wir in Bayern seit Jahren auch für den Bund und für die anderen Bundesländer vorgegeben haben.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Ihr habt die Bürokratie aufgebaut!)

Der Gesetzentwurf übernimmt fast eins zu eins die Inhalte des Baden-Württembergischen Kommunalen Regelbefreiungsgesetzes, das dort am 21. Oktober 2025 in Kraft getreten ist. Mit der Kopie dieses Gesetzes durch die bayerischen GRÜNEN werden die Erprobung landesrechtlicher Vorgaben und neue Wege des Bürokratieabbaus gefordert. Die Gemeinden, die Landkreise und die Bezirke sollten künftig auf Antrag im Einzelfall von landesrechtlichen Regelungen für eine bestimmte Zeit befreit werden können. Ein solcher Antrag solle für eine Gemeinde durch den Bürgermeister, für den Landkreis durch den Landrat und für den Bezirk durch den Bezirkstagspräsidenten gestellt werden können. Im Antrag sollten die landesrechtlichen Regelungen, von denen abgewichen werde, die Dauer der Erprobung sowie die angestrebte Art und Weise dargelegt werden. Es solle weiter dargelegt werden, wie übergeordnete Ziele auf andere Weise erreicht werden könnten. Über jeden Einzelantrag solle innerhalb von drei Monaten durch die jeweils fachlich zuständige Genehmigungsbehörde entschieden werden. Dem Antrag solle im Einklang mit den Zielen des Gesetzes dann stattgegeben werden, wenn eine Gefahr für Leib oder Leben oder sonstige überwiegende Belange des Gemeinwohls dem nicht entgegenstehen. Erfolge innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, dann solle die Genehmigung als erteilt gelten. – Das haben wir auch im Baubereich getan, Stichwort Genehmigungsfiktion. – Sie sei für höchstens vier Jahre zu erteilen und im Bayerischen Ministerialblatt bekannt zu machen. Ein Bürgermeister oder ein Landrat solle künftig einfach einen Antrag auf eine Abweichung von landesrechtlichen Regelungen stellen. Binnen drei Monaten sagt die jeweils fachlich zuständige Behörde Ja oder Nein.

Lieber Herr Kollege Becher, das hört sich zunächst vernünftig und praktikabel an, ist es aber leider bei genauerer Analyse nicht. Wenn in einem Jahr jede zweite Kommune der 2.056 Gemeinden in Bayern und jeder zweite Landkreis der 71 Landkreise nur einen einzigen Antrag stellt, würden wir auf über 1.000 Anträge pro Jahr kommen.

(Johannes Becher (GRÜNE): 1.000 Ideen!)

Das wären über 1.000 Anträge pro Jahr, über die die Ressorts innerhalb von drei Monaten entscheiden müssten. Im Klartext heißt das: Es gibt eine Flut an Einzelanträgen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird es unterschiedliche Lösungsvorschläge zu den gleichen Problemen geben. Aus unserer Sicht würde das nicht zu einer strukturellen Vereinfachung führen, sondern zusätzliche Antrags-, Prüf- und Genehmigungsverfahren für jeden Einzelfall erfordern.

(Beifall bei der CSU)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, deshalb sehe ich die Gefahr, dass mit einem solchen Verfahren Bürokratie nicht strukturell abgebaut, sondern in den Einzelvollzug verlagert und an anderer Stelle, nämlich in den Ressorts, neu aufgebaut wird. Dort braucht man mehr Personal, um die Anträge zu prüfen. Den im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschlag, die Ausnahmegenehmigung seitens der Ressorts für höchstens vier Jahre zu erteilen, halte ich auch für falsch. Wir müssen mit dem Bürokratieabbau viel schneller vorankommen. An dieser Stelle sind wir uns einig. Wir brauchen rasch allgemeine Entlastungen, die dann auch für alle Kommunen gelten, nicht für einzelne Kommunen. Deshalb halte ich es für erfolgversprechend, klar gefasste Regelungen im jeweiligen Fachrecht zu treffen, mit denen die Ausnahmen und Erprobungen gesetzlich geregelt sind. Das schafft für alle Kommunen und für alle Landkreise Rechtssicherheit und beschleunigt aus meiner Sicht den Bürokratieabbau.

Lieber Herr Kollege Becher, abschließend möchte ich betonen, dass wir für alle sinnvollen Vorschläge zum Bürokratieabbau dankbar sind; denn wir müssen es gemeinsam schaffen. Es ist richtig, die Belastungen der Bürgerinnen und Bürger, unserer Wirtschaft und vieler anderer Bereiche durch unnötige Bürokratie deutlich zu verringern. Jetzt denke ich aber an die gestrige Innenausschusssitzung, in der wir das Vierte Modernisierungsgesetz mitberaten haben. Wir wollen Bürokratie abschaffen. Und was passiert dann? – Die GRÜNEN und die SPD melden sich: Nein, wir brauchen noch diesen Bericht. Wir wollen noch diesen Bericht. Dieser Bericht muss unbedingt sein. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, das ist kein Bürokratieabbau.

(Beifall bei der CSU – Johannes Becher (GRÜNE): Ihr macht Transparenzabbau!)

Ich wage zu bezweifeln, dass es dem Ziel dient, letztendlich 2.056 Kommunen und 71 Landkreisen die Aufgabe zu übertragen, mit Einzelanträgen die Abschaffung von Bürokratie voranzutreiben. Sicherlich ist es interessant, wie das Gesetz in Baden-Württemberg wirken wird. Es ist jetzt seit vier Monaten in Kraft. Lieber Herr Kollege Becher, wir werden uns das anschauen. Wir in Bayern wählen aber einen anderen Weg. Wir suchen nach Lösungen für alle Kommunen. Um das zu erreichen, befinden wir uns schon lange in Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden im Rahmen von Arbeitsgruppen. Seit Juli 2024 haben wir die Enquete-Kommission unter der Leitung von Steffen Vogel. Gerade erarbeiten wir auch einen Gesetzentwurf – Stichwort Modellregionen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, Herr Kollege Becher, diese Modellregionen können wir dann auch auf andere Bereiche in Bayern ausdehnen. Das ist pragmatisch. Das ist innovativ.

Es ist richtig: Wir brauchen in den Behörden, in den Verwaltungen und in den Landratsämtern wieder mehr Ermessensspielräume. Wir brauchen einen Behördenleiter, einen Landrat, der auch sagt: Ich stehe hinter euch. Bei 100 Entscheidungen kann auch einmal eine Entscheidung durch falsches Ermessen getroffen worden sein. Jedoch sind 99 Entscheidungen schnell und richtig getroffen worden – ohne lange Bürokratie.

Wir plädieren deswegen für eine Überweisung dieses Gesetzentwurfs. Ich habe jedoch sehr große Zweifel, ob dieser nicht mehr Bürokratie aufbaut, als er abbaut. Wir sind für eine bayernweite Lösung, um Bürokratie abzubauen. Mit dem Modernisierungsgesetz befinden wir uns auf einem guten Weg. Mit der Enquete-Kommission sind wir auf einem guten Weg. Mit unserem Gesetzentwurf, der kommen wird, befinden wir uns ebenfalls auf einem sehr guten Weg. Ich lade Sie herzlich ein, diesen Weg mitzugehen. Bürokratie abbauen geht nur gemeinsam.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Mir liegen zwei Meldungen zu einer Zwischenbemerkung vor. Für die erste Zwischenbemerkung erteile ich Herrn Kollegen Florian Köhler das Wort.

Florian Köhler (AfD): Herr Dremel, Sie haben hier die GRÜNEN gerade extrem kritisiert. Ich sehe das tatsächlich ähnlich wie Sie, dass meistens eher ein Bürokratieaufbau erfolgt als ein Abbau. Das stimmt schon; aber wenn Sie in Ihrer Analyse richtigliegen, dann frage ich mich schon, warum die CSU beispielsweise im Landkreis Bamberg gemeinsam mit den GRÜNEN eine Bürgermeisterkandidatin nominiert. Sie gendert sogar in ihrem Flyer und spricht von Bürgermeisterkandidat:innen.

(Zuruf von den GRÜNEN: Uh!)

Ich habe eigentlich bloß zwei Fragen: Seit wann hat das Gendern bei der CSU Einzug gehalten?

(Petra Högl (CSU): Das gehört gar nicht zum Thema!)

Und warum kritisieren Sie hier die GRÜNEN, wenn Sie lokal mit den GRÜNEN zusammenarbeiten?

(Michael Hofmann (CSU): Sind wir jetzt der Kreistag von Bamberg, oder was?)

Holger Dremel (CSU): Herr Kollege Köhler, vielleicht für alle zur Information: Ich sitze im selben Kreistag wie Herr Kollege Köhler, der jetzt als Landrat kandidiert.

(Zuruf von der CSU: Ah! – Michael Hofmann (CSU): Dann haben wir jetzt eine Kreistagssitzung!)

Ich glaube, das ist ein Thema, das man im Kreistag von Bamberg besprechen sollte. Die CSU unterstützt hier eine parteilose Kandidatin. Und auch wenn ich persönlich nicht auf das Gendern stehe, ist Toleranz bei uns anscheinend in größerem Umfang vorhanden als bei Ihnen.

(Zustimmung und Beifall bei der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die zweite Zwischenbemerkung erteile ich Herrn Kollegen Becher das Wort.

Johannes Becher (GRÜNE): Lieber Holger Dremel, bei mir gibt es eine sachliche Frage zum Thema. Wenn ich es richtig verstanden habe, dann setzt ihr darauf, dass ihr euch in München überlegt, wo man den Kommunen Spielräume gibt, und das macht man dann. Wir setzen darauf, dass die Kommunen sich selber überlegen, wo sie gerne Spielräume hätten.

Unsere Philosophie lautet: von unten nach oben. Ich glaube, in einem Land, in dem es die Kommunen früher gab als den Staat, in dem die Kommunen unglaubliche Kreativität und pragmatische Lösungen an den Tag legen, sollten wir mehr Vertrauen in die Kommunen haben, die Kommunen stärker in die Verantwortung nehmen und ihnen dafür auch die notwendige Freiheit geben. Das ist unsere Grundhaltung.

Meine konkrete Frage betrifft die Situation, was denn passieren würde, wenn die Hälfte der Kommunen einen konkreten Antrag stellen würde. Wenn das so wäre, dann hätten wir tausend konkrete Entbürokratisierungsideen, wie es einfacher, schneller, effizienter und leichter ginge. Wenn das der Fall wäre, dann wäre das kein Problem, sondern ein großer Schatz. Wenn so viele innovative Ideen vorhanden wären, dürften wir dankbar sein.

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege, Ihre Redezeit ist um.

Johannes Becher (GRÜNE): Ich plädiere dafür, den Kommunen die Freiheit zu lassen.

Präsidentin Ilse Aigner: Ihre Redezeit ist vorbei.

Johannes Becher (GRÜNE): Das ist der Weg zum Ziel.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Bitte, Herr Kollege Dremel.

Holger Dremel (CSU): Lieber Herr Kollege Johannes Becher, wir lassen den Kommunen große Freiheiten. Es besteht die kommunale Selbstverwaltung.

(Widerspruch bei den GRÜNEN)

Das betonen wir immer wieder. Das ist auch wichtig. Als ehemaliger Stadtrat und zweiter Bürgermeister, aktuell auch als Kreisrat, weiß ich, dass es wichtig ist, dass die Kommunen entscheiden. Das tun sie auch. Diese Freiheiten lassen wir ihnen.

(Widerspruch der Abgeordneten Sanne Kurz (GRÜNE))

Deswegen sitzen in diesen Unterarbeitsgruppen auch Kommunalpolitiker, sowohl Bürgermeister als auch Land- und Bezirksräte. Wir sind zudem mit den kommunalen Spitzenverbänden – die Zuschauer wissen das vermutlich nicht –, die alle Kommunen, sprich die Basis, vertreten, im Gespräch. In diesen Gesprächen wird erarbeitet, was Sinn machen würde, und zwar für ganz Bayern und nicht in Bezug auf eine Einzelfalllösung. Deswegen meine ich, wir sind auf dem richtigen Weg. Ich freue mich auf die Diskussion im Innenausschuss.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster hat Herr Kollege Stefan Löw für die AfD-Fraktion das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Stefan Löw (AfD): Geschätztes Präsidium, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Die Fraktion der GRÜNEN legt uns heute einen Entwurf vor, der auf den ersten Blick verlockend klingt: Bürokratieabbau, Flexibilität, Erprobung neuer Wege.

Öffnet man aber die schöne Verpackung, ist darin nichts Geringeres als ein direkter Angriff auf unsere Gewaltenteilung; denn anders ausgedrückt fordern Sie, dass die

Exekutive, also der Bürgermeister und ein Ministerium, die Entscheidung trifft, ob man sich an die Vorgaben der Legislative halten muss oder nicht.

(Widerspruch bei den GRÜNEN)

Statt dieses Entwurfs hätten Sie gleich etwas anderes vorlegen können: Alle Gesetze treten außer Kraft, und die Bürgermeister erlassen in Abstimmung mit den Ministerien Rechtsverordnungen, die in der jeweiligen Kommune gelten.

(Michael Hofmann (CSU): Nichts verstanden! – Johannes Becher (GRÜNE): So kann man den Gesetzentwurf auch missverstehen!)

Sie degradieren damit den Landtag zu einem reinen Empfehlungsgremium. Auch die Kommunalparlamente degradieren Sie zu Abnickvereinen, da diese überhaupt erst nach der Genehmigung eingebunden werden. Sie erteilen damit die Lizenz zur Rechtszersplitterung. Stellen Sie sich das vor: In mehr als 2.000 bayerischen Gemeinden, Landkreisen und Bezirken könnten bald für ein und dieselbe Aufgabe unterschiedlichste Regeln gelten. Aus dem Freistaat Bayern würde ein Flickenteppich mit Miniaturrechtsräumen. Wo bleibt da die Rechtssicherheit für die Bürger?

Meine Kollegen von den GRÜNEN, Sie sprechen von Erprobung und hoffen durch administratives Herumexperimentieren, blindlings auf den richtigen Weg zu stoßen. Aber anstatt mit den Kommunen zu reden und zu ergründen, wo es hakt und zwick, und anschließend eine saubere Gesetzesreform vorzulegen, machen Sie lieber den Bürger zum Versuchskaninchen.

(Johannes Becher (GRÜNE): Man merkt, dass die AfD nicht in kommunalen Gremien sitzt!)

Man stellt sich die Frage, welche Art von Experimenten Sie dabei im Sinn haben. Vielleicht wollen Sie Windräder und Solarfelder schneller, leichter und mit noch weniger Sinn und Verstand bauen lassen, um damit unsere Natur endgültig zu zerstören und den Strompreis für den Bürger und den Unternehmer noch weiter hochzutreiben.

Dieses Gesetz ist die Eintrittskarte für den lokalpolitischen Sonderweg, die den Bürgermeistern und Landräten erlaubt, statt nach Recht und Gesetz nach Ideologie zu handeln. Und eine Gefahr unterschätzen Sie; denn statistisch gesehen gibt es unter den mehr als 2.000 Bürgermeistern und Landräten – rein statistisch – auch schwarze Schafe.

(Johannes Becher (GRÜNE): Wenn wir uns immer nur an den schwarzen Schafen orientieren, dann wird das nie etwas mit der Entbürokratisierung!)

Mit dem Gesetz öffnen Sie der Korruption und der Erpressung Tür und Tor. Hinzu kommt die schiere Heuchelei des Vorhabens. Man verspricht Bürokratieabbau und schafft ein neues Bürokratiemonster. Sie zwingen die Ministerien, Scharen von Mitarbeitern vorzuhalten, weil über allem der Zeitdruck schwebt, dass ein Antrag nach drei Monaten automatisch genehmigt wird. Wer profitiert? – Sicher nicht die kleinen Gemeinden im Bayerischen Wald; denn diese haben keine Stellen für Juristen. Sie können solche Stellen nicht finanzieren. Das ist ein Gesetz für große, finanzstarke Städte und damit für die Wähler der GRÜNEN. Wir lehnen das daher ab.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Als nächster Redner spricht für die Fraktion der FREIEN WÄHLER Herr Kollege Markus Saller.

Markus Saller (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Eins sage ich vorneweg: Wir FREIEN WÄHLER stehen natürlich ausdrücklich hinter der Idee von Modellregionen. Wir sind der Meinung, wir brauchen mehr Mut zum Ausprobieren, mehr Praxisnähe und weniger Detailsteuerung von oben.

Viele unserer Kommunen sind längst bereit, Innovationstreiber zu sein. Wir haben das selber miterlebt, und deswegen teilen wir natürlich die Diagnose, die hier seitens der GRÜNEN kommt. Natürlich muss man sagen, dass es sich eigentlich um keine

Diagnose der GRÜNEN handelt, sondern um eine gemeinsame Entwicklung, die der Enquete-Kommission Bürokratieabbau entstammt. Spätestens seit der Reise mit der IHK nach Schweden, an der viele Verwaltungsmitarbeiter teilgenommen haben, wollen wir dies in den Köpfen reifen lassen.

Man muss auch eines sagen: Dieser Gesetzentwurf ist gut gemeint. Sie haben es ja selber zugegeben: Es handelt sich um ein Copy-and-Paste-Format aus Baden-Württemberg. Natürlich ist es ein bisschen keck, sich hinzustellen und zu sagen, das sei quasi schon etabliert. Das Ganze ist im Oktober 2025 verabschiedet worden. Es gibt noch keine Erfahrungswerte.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Aus unserer Sicht ist der Entwurf gut gemeint; aber vielleicht kann man es noch besser machen. Und wir sehen eigentlich als zentralen – –

(Johannes Becher (GRÜNE): Also, dann warten wir noch mit der Reform?)

– Herr Becher, vielleicht hören Sie einmal zu. Das hilft nämlich, sich inhaltlich damit auseinanderzusetzen. – Unser zentraler Kritikpunkt ist das, was Sie als die größte Innovation vor sich hertragen. Wir sind der Meinung, dass ein bloßes Antragsgesetz nicht ausreicht. Sie legen hier einen Entwurf vor, der die Verantwortung nahezu vollständig auf die Kommunen verlagern würde. Dies geschieht per Antrag für den Einzelfall, unter erheblichem Begründungsaufwand, mit unklarer Koordination und einem letztlich hohen Maß an Rechtsunsicherheit, besonders in Bezug auf die Genehmigungsfiktion. Nach dem Gesetzentwurf kann eine Kommune beantragen, von nahezu allen landesrechtlichen Regelungen befreit zu werden – Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften –, solange keine übergeordneten Rechtsgüter verletzt sind.

Kollege Becher, was uns hier fehlt, ist ein strukturierter gemeinsamer Rahmen, der vorher festlegt, wo Befreiungen sinnvoll, rechtlich tragfähig und fachlich vertretbar sind. Eine Kommune kann viele Ideen haben. Ob sie aber immer überschaut, ob

davon dann Europarecht oder Bundesrecht tangiert ist, da habe ich in der Praxis meine Zweifel, zumindest wenn ich meinen Gemeinderat zu Hause anschau.

Wir FREIEN WÄHLER sind deswegen der festen Überzeugung: Diese Modellregionen funktionieren nur im Einvernehmen und gerade nicht im Alleingang. Wenn gesetzliche Vorgaben erprobt, ausgesetzt oder verändert werden sollen, dann muss das vorher abgestimmt sein, und zwar mit den jeweiligen Fachministerien, mit den Kommunen selbst und gegebenenfalls auch mit den kommunalen Spitzenverbänden.

Was wir brauchen, sind klar definierte Modellkorridore und keine rechtlichen Blindflüge, um einfach einmal so irgendwie auszuprobieren. Das heißt: Man muss sich vorher überlegen, welche Vorschriften überhaupt für Befreiungen infrage kommen. Welche Schutzziele dürfen auf gar keinen Fall aufgeweicht werden? Welche Standards gelten landesweit, damit es am Ende eben nicht zu einem Flickenteppich kommt und verschiedenste Dinge letztendlich in der gleichen Richtung ausprobiert werden?

Der vorliegende Gesetzentwurf beantwortet genau diese Fragen aber nicht. Stattdessen wird auf ein Genehmigungsverfahren gesetzt, das sogar eine Genehmigungsfiktion vorsieht, wenn ein Ministerium nicht rechtzeitig reagiert.

Wir haben vorher schon vom Kollegen Dremel gehört: Wenn jetzt jede zweite Kommune und jeder zweite Landkreis Anträge stellt, dann kollabiert unsere Ministerialverwaltung, weil sie das überhaupt nicht in der Zeit bearbeiten kann. Damit erzeugen Sie natürlich mehr Bürokratie, als Sie letztendlich abbauen. Das ist kein Bürokratieabbau, das ist Risiko durch Zeitdruck und neue Bürokratie.

Ein weiterer Punkt ist aus unserer Sicht, dass die demokratische Einbindung vor Ort zu schwach ist. Nach Ihrem Gesetzentwurf können Bürgermeisterinnen und Bürgermeister die Anträge selbst stellen, ohne vorherige Beschlussfassung im Gemeinderat. Wir sind aber der Meinung, dass der Gemeinderat hier schon auch mitspielen muss. Das gehört zur kommunalen Selbstverwaltung dazu. Modellregionen brauchen Rückhalt in den Gremien, nicht nur Tempo in der Verwaltung.

Und schließlich: Der Gesetzentwurf bleibt reaktiv statt strategisch. Jede Kommune soll einzeln prüfen, einzeln beantragen, einzeln begründen. Auch das kostet wiederum Ressourcen. Das ist doch genau das, was wir eigentlich sparen wollen.

(Zuruf des Abgeordneten Johannes Becher (GRÜNE))

Deswegen ist unser Ansatz ein anderer. Wir sagen ganz klar: Modellregionen Ja, Experimentierklauseln: Ja, aber auf Basis klar definierter, gemeinsam entwickelter Befreiungstatbestände mit verbindlicher Einbindung der Fachressorts, mit echter Partnerschaft und Einvernehmen zwischen Land und Kommunen. Was Bayern braucht, ist kein Antragstourismus, sondern ein koordiniertes Modellregionskonzept, das Rechtssicherheit, Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit gewährleistet.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir teilen das Ziel, aber nicht den Weg der GRÜNEN. Bürokratieabbau gelingt nicht durch das bloße Öffnen aller Türen, sondern durch klug geplante Räume zum Experimentieren. Deshalb müssen wir diesen Gesetzentwurf heute ablehnen. Wir laden aber natürlich zugleich dazu ein, gemeinsam an einem besseren, tragfähigeren Modell für echte Modellregionen zu arbeiten. Ich denke, wir werden da in Kürze auf Sie zukommen. – Vielen Dank.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege, es liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung des Kollegen Stümpfig vor.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Kollege Saller, wir GRÜNE wollen Entbürokratisierung mit Sinn und Verstand, und wir sind der Auffassung, dass die Kommunen ganz genau wissen, wo Vereinfachungen sinnvoll sind. Da unterscheiden wir uns anscheinend. Sie haben großes Misstrauen gegenüber den Kommunen. Sie unterstellen selbst Ihrem eigenen Gemeinderat, dass er nicht wüsste, wo man am besten einsparen kann.

Letzte Woche haben wir im Ausschuss vier Stunden das Vierte Modernisierungsgesetz diskutiert. In 25 Gesetzen wird der "Stand der Technik" gestrichen.

(Petra Högl (CSU): Gott sei Dank!)

Selbst bei den Rettungsfahrzeugen, bei den Abfallbehandlungsanlagen, bei den Schienenfahrzeugen streichen Sie ihn heraus. Das ist einfach ein Kahlschlag.

Sie sagen jetzt in Ihrer Rede, mit unserem Gesetz würde es einen Blindflug geben, und wir würden einfach einmal so ausprobieren. Da möchte ich Sie jetzt schon einmal fragen: Sie haben im Ausschuss gesagt, wir machen mit der Streichung des "Standes der Technik" jetzt einmal Try and Error. Das waren Ihre Worte im Ausschuss: Wir machen jetzt einmal Try and Error.

Da möchte ich Sie jetzt schon einmal fragen: Kann es denn sein, dass wir den "Stand der Technik" bei Rettungsfahrzeugen, bei Schienenfahrzeugen einfach einmal so rausstreichen? – Wir beantragen hier, ist, die Kommunen zu fragen, wo denn Vereinfachungen wären. Das wäre der richtige Weg.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Bitte schön, Herr Saller.

Markus Saller (FREIE WÄHLER): Herr Kollege Stümpfig, wenn Sie mir zugehört hätten, dann hätten Sie herausgehört, dass das aus meiner Sicht natürlich im Einvernehmen geschehen muss. Das heißt: Selbstverständlich fragen wir die Kommunen. Selbstverständlich dürfen von den Kommunen Anregungen kommen.

Wir sind nur gegen dieses reine Antragskonzept. Das ist unser Problem. Aber natürlich müssen beide Seiten wollen. Ich kann einer Kommune nicht vorschreiben, Modellregion zu sein, wenn dort überhaupt kein Interesse besteht. Lassen Sie da also wirklich einmal die Kirche im Dorf.

Zum Zweiten, was Sie jetzt sagen: Sie wissen ganz genau – wir haben darüber lange diskutiert –, dass der unbestimmte Rechtsbegriff "Stand der Technik" ein Problem ist, weil er bei der Auslegung durch die Gerichte verwendet wird. Dadurch schleichen

sich letztendlich gewisse Normgeber, die eigentlich gar keine Gesetzgeber sind, sozusagen hintenherum in die Rechtsprechung ein. Zum Teil produzieren wir dadurch Standards, die für die Sicherheit gar nicht relevant sind, sondern verschiedenste Vorhaben einfach nur unnötig teuer machen.

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege.

Markus Saller (FREIE WÄHLER): Das war die Diskussion. – Danke schön.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Jetzt hat die Kollegin Christiane Feichtmeier für die SPD-Fraktion das Wort.

Christiane Feichtmeier (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Unsere Kommunen sind das Fundament unseres Gemeinwesens. Hier entscheidet sich, ob staatliches Handeln funktioniert oder ob Bürgerinnen und Bürger nur noch Frust erleben.

Die Realität ist vielerorts angespannt: Fachkräftemangel, wachsende Aufgaben, knappe Haushalte und dazu ein Regelwerk, das oft mehr bindet als unterstützt. Viele Kommunen wissen aber ganz genau, wie sie Dinge einfacher und besser erledigen können. Sie dürfen es leider nur nicht.

Genau hier setzt meiner Meinung nach der Gesetzentwurf der GRÜNEN-Fraktion an. Er eröffnet Kommunen die Möglichkeit, befristet und auf Antrag von einzelnen landesrechtlichen Vorgaben abzuweichen, um neue Wege der Aufgabenerfüllung zu erproben. Die SPD-Fraktion begrüßt diesen Ansatz und wird dem Gesetzentwurf zustimmen.

Aus sozialdemokratischer Sicht ist dabei eines entscheidend: Bürokratieabbau ist kein Selbstzweck. Er muss den Menschen dienen – den Beschäftigten in den Verwaltungen

ebenso wie den Bürgerinnen und Bürgern, die auf verlässliche öffentliche Leistungen angewiesen sind.

Positiv ist deshalb, dass das Gesetz klare Leitplanken setzt: kein Eingriff in Bundes- und Europarecht, kein Risiko für Leib und Leben und kein Abbau zentraler Gemeinwohlstandards. Gleichzeitig sorgen ein transparentes Antragsverfahren, eine zeitliche Befristung und eine Berichtspflicht gegenüber dem Landtag dafür, dass parlamentarische Kontrolle gewahrt bleibt.

Ein Blick in andere Bundesländer zeigt allerdings auch: Ein solches Gesetz ist eben kein Selbstläufer. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es seit vielen Jahren ein vergleichbares Regelungsbefreiungsgesetz. Die Erfahrungen dort sind sehr aufschlussreich: Ja, es gab erfolgreiche Erprobungen, etwa bei der Reduzierung von Dokumentations- und Berichtspflichten oder bei einzelnen Verwaltungsverfahren. Die Nutzung blieb aber insgesamt hinter den Erwartungen zurück. Der Grund war aber nicht fehlender Bedarf der Kommunen. Die Gründe waren zu wenig Begleitung, zu hohe Hürden im Verfahren und zu wenig politische Unterstützung durch das Land. Genau daraus müssen wir lernen.

Wir wollen, dass dieses Gesetz in Bayern Wirkung entfaltet. Dafür braucht es mehr als einen rechtlichen Rahmen. Es braucht aktive Beratung, klare Information und den politischen Willen, erfolgreiche Erprobungen auch tatsächlich in Dauerrecht zu überführen. Denn eines ist klar: Bürokratieabbau ersetzt keine auskömmliche Kommunalfinanzierung. Bürokratieabbau ersetzt auch nicht die Pflicht des Freistaates, Aufgaben nur dann zu übertragen, wenn sie auch finanziert sind. Der Freistaat kann aber helfen, vorhandene Ressourcen besser einzusetzen. Genau diese Chance sollten wir nutzen.

Unser Ziel ist ein handlungsfähiger Staat auf kommunaler Ebene – ein Staat, der seinen Beschäftigten gute Arbeitsbedingungen bietet, und ein Staat, der pragmatische Lösungen ermöglicht, statt sich hinter Vorschriften zu verstecken.

Wir stimmen dem Gesetzentwurf, wie gesagt, nicht deshalb zu, weil er alte Probleme löst, sondern weil er, wenn wir ihn dauerhaft umsetzen wollen, ein sinnvoller Schritt in die richtige Richtung ist.

Ich freue mich auf die Beratungen im Ausschuss. Vielleicht finden wir dann auch einen richtig kniffigen sexy Begriff für dieses Gesetz. Dann können wir ihn politisch vorantreiben.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN – Zuruf von der CSU: Sexy?)

Präsidentin Ilse Aigner: Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Sehe ich nicht. Damit ist es so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Andreas Birzele u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/9711

Bayerisches Gesetz zur erprobungsweisen Befreiung von landesrechtlichen Regelungen für Gemeinden, Landkreise und Bezirke (Bayerisches Kommunales Regelungsbefreiungsgesetz - BayKommRegBefrG)

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Andreas Birzele**
Mitberichterstatter: **Holger Dremel**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 42. Sitzung am 25. März 2026 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 41. Sitzung am 16. April 2026 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Roland Weigert
Vorsitzender